

Schulkonferenz Richtlinien Außerunterrichtliche Veranstaltungen (AuV)

Beschluss der Schulkonferenz vom 25. Februar 2002, modifiziert am 12. Dezember 2006 und am 05. November 2008, zuletzt ergänzt durch Punkt 5. am 04.11.2009; erneut modifiziert und ergänzt am 28.11.2012

1. Jede Klasse macht mindestens einen ganztägigen Jahresausflug. Ist die Klassenleitung neu, soll der Jahresausflug bis zu den Herbstferien erfolgt sein. Fahrten zu kommerziellen Freizeitparks werden nicht genehmigt.
2. In den Stufen 05 - 07 können insgesamt 9 Tage für Klassenfahrten geplant werden. Die Verteilung dieser Tage wird mit den Eltern zusammen beraten.
3. In der Stufe 08 oder 09 wird eine einwöchige Klassenfahrt unternommen, die entweder unter dem pädagogischen Anspruch eines Landheimaufenthaltes steht oder der Sprachförderung (England) dient. Diese Fahrt wird mit den Eltern abgestimmt und möglichst selbstständig von der Klasse geplant.
4. Einmal in der Schullaufbahn erhält ein Schüler / eine Schülerin eine Zuwendung für eine AuV. Dies ist i.d.R. das Landheim / der Sprachaufenthalt in Stufe 08 oder 09.
5. In der Stufe 10 stehen drei Zeitkorridore für eine einwöchige Studienfahrt / Abschlussfahrt zur Verfügung, die vorzugsweise nach Berlin unternommen werden soll:
 - a. Innerhalb der ersten beiden Wochen zu Schuljahresbeginn,
 - b. zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
 - c. nach der mündlichen Prüfung.

Eine zur Studienfahrt zusätzliche Abschlussfahrt ist auf einen Schultag begrenzt.

6. Grundsätzlich sollen alle SchülerInnen einer Klasse teilnehmen. Ist abzusehen, dass mehr als 10% der Klasse nicht teilnehmen werden, kann im Einvernehmen mit der Klassenleitung und der Elternvertretung eine ausgesprochene Genehmigung widerrufen werden; nicht stornierbare Buchungskosten werden von der Klassenkasse getragen.
7. Die Schulleitung legt für jedes Schuljahr eineinhalb Jahre im Voraus zwei Zeitkorridore fest, innerhalb derer vorrangig außerunterrichtliche Veranstaltungen bzw. Projekte wahrgenommen werden sollen; diese sind in der Regel:
 - a. Die zweite Schulwoche,
 - b. Eine Woche und drei Tage vor den Pfingstferien.